



Hinweise zur Beurteilung der Eignung für den Besuch eines Bildungsgangs der Sekundarstufe II

Vorbemerkung

Die Empfehlungen der Lehrpersonen der Sekundarstufe I bezüglich der Eignung für den Besuch einer Berufsmaturitätsschule (BM 1), einer Fachmittelschule (FMS), einer Wirtschaftsmittelschule (WMS), der Informatikmittelschule (IMS) oder des 1. Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs (GYM1) haben gemäss den massgebenden Rechtsgrundlagen (BerDV und MiSDV) prognostischen Charakter. Dies bedeutet beim Ausfüllen der beiliegenden Beurteilungsbogen für die einzelnen Fächer konkret:

Fachliche Leistung

Ein Automatismus nach dem Muster «Note 5 oder mehr ergibt eine Empfehlung für die fachliche Leistung» ist für alle Bildungsgänge wenig sinnvoll: Eine Note gibt lediglich rückblickend über die erbrachten Leistungen Auskunft und sagt beispielsweise nichts darüber aus, ob diese Leistungen mit einem verhältnismässigen Aufwand erbracht werden konnten. Gefragt ist im Beurteilungsbogen jedoch die Prognose der Lehrperson über die Möglichkeiten der Schülerin bzw. des Schülers, den Anforderungen im Bereich der fachlichen Leistung im Hinblick auf die gewünschte Schule in den nächsten Jahren entsprechen zu können.

Methodische und personale Kompetenzen

Die Kriterien für die Beurteilung der methodischen und personalen Kompetenzen sind an die Dokumente für die Beurteilung gemäss Lehrplan 21 angelehnt (Dokumentation der summativen Beurteilung sowie Portfolio personale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen). Die methodischen und personalen Kompetenzen werden für die FMS in den Fächern Französisch und NMG nicht beurteilt. Stattdessen erfolgt hier eine Beurteilung der Berufseignung.

Integration von Schülerinnen und Schüler mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache

GYM1 und FMS: Für Schülerinnen und Schüler, welche einen Teil der Volksschule in einer anderen Sprache als der Unterrichtssprache absolviert bzw. weniger als drei Jahre Unterricht in der zweiten Landessprache besucht haben, kann dies im Empfehlungsverfahren bei der Beurteilung der fachlichen Kompetenz in der Erstsprache bzw. der zweiten Landessprache angemessen berücksichtigt werden. In Bezug auf die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium können Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) wählen, ob sie an der Aufnahmeprüfung nur in «Texte schreiben» geprüft werden sollen (bei der Aufnahmeprüfung für die FMS gibt es nur einen Teil «Texte schreiben»). Für Gymnasium und FMS wird bei der Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können bei den Prüfungen für das Gymnasium und die FMS wählen, ob sie in Französisch oder in Englisch geprüft werden sollen. Wenn betroffene Schülerinnen und Schüler eine solche Massnahme für die Aufnahmeprüfung beantragen wollen, ist ein entsprechendes Gesuch und weitere geforderte Dokumente bei der Anmeldung zum Empfehlungsverfahren hochzuladen.

BM 1 und WMS mit BM: Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht länger als zehn Jahre in der Schweiz leben und den Unterricht in der zweiten Landessprache nicht vor dem ersten Schuljahr der Sekundarstufe I besucht haben, können von der Aufnahmeprüfung in der zweiten Landessprache dispensiert werden. (Die Dispensation von der Prüfung bewirkt keine Dispensation für den Berufsmaturitäts- bzw. Wirtschaftsmittelschulunterricht.) Wenn betroffene Schülerinnen und Schüler eine solche Massnahme für die Aufnahmeprüfung beantragen wollen, ist ein entsprechendes Gesuch und weitere geforderte Dokumente bei der Prüfungsanmeldung hochzuladen.

In solchen Fällen ist dies bei der Beurteilung der fachlichen Leistung angemessen zu berücksichtigen und der Anspruch durch die Klassenlehrperson der Schulleitung der Prüfungsschule unter «Ergänzungen» im Verwaltungssystem Jaxforms zu bestätigen.

Integration von Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Beeinträchtigung

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung erfolgt die Beurteilung im Rahmen des Empfehlungsverfahrens ebenfalls prognostisch. Kandidatinnen und Kandidaten mit einer diagnostizierten Behinderung oder Beeinträchtigung können für die Aufnahmeprüfung Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen. Wenn betroffene Schülerinnen und Schüler eine solche Massnahme beantragen wollen, ist ein entsprechendes Gesuch und weitere geforderte Dokumente bei der Prüfungsanmeldung hochzuladen.

In solchen Fällen ist die Beeinträchtigung bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen, wobei bezüglich des verlangten Leistungsniveaus keine Abstriche gemacht werden dürfen, und eine Stellungnahme zum Gesuch durch die Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung der Prüfungsschule unter «Ergänzungen» im Verwaltungssystem Jaxforms einzutragen.

Besonders talentierte Schülerinnen und Schüler

Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler ergeben sich keine Anpassungen bei der Beurteilung. Wenn schulisch besonders talentierte Schülerinnen und Schüler bereits auf der Sekundarstufe I erkannt und gefördert worden sind bzw. an Talentförderungsprojekten teilgenommen haben, werden allfällige Erläuterungen unter «Ergänzungen» im Verwaltungssystem Jaxforms eingetragen, damit die Schulen der Sekundarstufe II über die erfolgte Talentförderung informiert sind.

Einfache sonderpädagogische Massnahmen (erweiterte Unterstützung)

Für Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen ergeben sich keine Anpassungen bei der Beurteilung. Werden Schülerinnen und Schüler durch einfache sonderpädagogische Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen unterstützt, können allfällige Erläuterungen dazu unter «Ergänzungen» im Verwaltungssystem Jaxforms eingetragen werden, damit die Schulen der Sekundarstufe II darüber informiert sind.